

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im  
Friedhof Freilassing-Salzburghofen**

---



# ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses  
im Friedhof Freilassing-Salzburghofen

---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen**

---

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S.82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden vom 27.11.79 Az.:II/3-3/026-2 rechtsaufsichtlich genehmigte

## Satzung

### § 1

#### Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen folgende Gebühren:

- |    |              |            |
|----|--------------|------------|
| a) | ohne Kühlung | 128,00 €   |
| b) | mit Kühlung  | 140,00 € . |

<i>Bis 31.12.2017 gelten folgende Gebühren:</i>
89,00 €
97,00 €

### § 2

#### Entstehen der Benutzungsschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Einrichtung.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
  - wer die Kosten veranlasst hat,
  - derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

### § 4

#### Fälligkeit

Über die Gebühren ergeht ein Gebührensbescheid. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu leisten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.

Freilassing, 19.11.1979  
Stadt Freilassing  
gez.  
Lindner  
1.Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungs-  
satzungen eingearbeitet (zuletzt  
geändert durch Satzung vom  
14.11.2017).

---